

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 54/2023

Veröffentlicht am: 26.04.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Mathematik und Informatik“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl, S. 931) am 25. Januar 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„*Business Mathematics*“

mit dem Abschluss

„*Master of Science (M.Sc.)*“

**der Philipps-Universität Marburg
vom 25. Januar 2023**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. ALLGEMEINES | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Ziele des Studiums | 3 |
| § 3 Mastergrad | 3 |
| II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN | 4 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen | 4 |
| § 5 Studienberatung | 5 |
| § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen | 5 |
| § 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn | 8 |
| § 8 Studienaufenthalte im Ausland | 8 |
| § 9 Strukturvariante des Studiengangs | 9 |
| § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen | 9 |
| § 11 Praxismodule und Profilmodule | 9 |
| § 12 Modulanmeldung | 9 |
| § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten | 9 |
| § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung | 10 |
| § 15 Studienleistungen | 10 |
| III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN | 10 |
| § 16 Prüfungsausschuss | 10 |
| § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung | 11 |
| § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer | 11 |
| § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 11 |
| § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch | 11 |
| § 21 Prüfungsleistungen | 11 |
| § 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge | 11 |
| § 23 Masterarbeit | 12 |
| § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung | 14 |
| § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen | 14 |
| § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich | 15 |
| § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 15 |
| § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung | 16 |
| § 29 Freiversuch | 16 |
| § 30 Wiederholung von Prüfungen | 16 |
| § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen | 16 |
| § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen | 16 |
| § 33 Zeugnis | 17 |
| § 34 Urkunde | 17 |
| § 35 Diploma Supplement | 17 |
| § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis | 17 |
| IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 17 |
| § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen | 17 |
| § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen | 17 |
| ANLAGE 1: EXEMPLARISCHE STUDIENVERLAUFSPLÄNE | 18 |
| ANLAGE 2: MODULLISTE | 19 |
| ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE | 27 |
| ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE | 35 |

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Business Mathematics“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Nach Abschluss des Masterstudiengangs „Business Mathematics“ verfügen die Absolventinnen und Absolventen, unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt (Wirtschaft, Industrie, öffentlicher Dienst) und der fachübergreifenden Bezüge, über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftsmathematik, um nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau eigenverantwortlich zu arbeiten, moderne wissenschaftliche Kenntnisse zu analysieren und kritisch zu beurteilen. Sie haben ihre im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen vertieft und erweitert und überblicken fachliche Zusammenhänge der Wirtschaftsmathematik.

Durch individuelle Schwerpunktsetzung, das Studium aktueller Forschungsliteratur und die Anfertigung einer individuellen Masterarbeit, in der ein wirtschaftsmathematisches Problem wissenschaftlich untersucht und ein Lösungsansatz entwickelt wird, haben die Absolventinnen und Absolventen spezialisiertes Wissen und Fähigkeiten erworben. Zusammen mit dem Studium mehrerer praxisorientierter Anwendungsfächer sind sie hierdurch in der Lage, auch tieferliegende Probleme aus der Praxis zu verstehen und zu analysieren.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Business Mathematics“ sind, auch durch ihr Abstraktionsvermögen und ihr geschultes konzeptionelles, analytisches und logisches Denken, nicht auf ein festes Berufsbild eingeschränkt. Sie haben die notwendigen Fähigkeiten erworben

- zu eigenverantwortlicher mathematischer Tätigkeit in Industrie, Wirtschaft und öffentlichem Dienst, insbesondere bei Banken und Versicherungen
- zur Leitung von Projekten, in denen es um Analysieren, Modellieren und Lösen von wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Problemen geht
- zu Planungs- und Entwicklungsaufgaben in wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen
- zur Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin oder Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiter an einer Universität
- zum Zugang zu einer Promotion.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Mathematik und Informatik den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses des spezifischen Bachelorstudienganges „Wirtschaftsmathematik“, der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich „Mathematik“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Neben dem Bachelor im Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ oder „Mathematik“ berechtigt ein Abschluss für das Lehramt an Gymnasien (Erste Staatsprüfung oder Master) mit dem Unterrichtsfach Mathematik zum Zugang. Ein Bachelor in einer anderen Disziplin berechtigt zum Zugang, wenn im Rahmen dieses oder eines weiteren Studienganges mindestens 90 LP in Modulen der Wirtschaftsmathematik absolviert wurden. Es sollen mindestens 42 LP auf Module entfallen, die den Zielen und Kompetenzen der folgenden Module entsprechen: Grundlagen der Mathematik, Lineare Algebra I, Lineare Algebra II, Analysis I sowie Analysis II. Außerdem sollen Kompetenzen in den Bereichen Stochastik, Maß- und Integrationstheorie, Optimierung sowie Numerik erworben worden sein. Weiterhin sollen mindestens 18 LP in betriebs- und volkswirtschaftlichen Modulen absolviert worden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Die Module und Veranstaltungen des Studienganges werden i. d. R. in englischer Sprache angeboten. Ein deutschsprachiges Angebot ist ausnahmsweise möglich, wenn sämtliche Studierende des Moduls bzw. der Veranstaltung dies wünschen. Die Studienleistungen und die Prüfungsleistungen können nach Wahl der Studierenden jeweils wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. Optionale Angebote und Wahlpflichtbereiche können Importmodule aus Bachelorstudiengängen oder anderen Fachbereichen in deutscher Sprache umfassen, so dass hier die Wahlmöglichkeit ggf. eingeschränkt ist.

Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Es sind entweder

- a) englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ oder
- b) englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ und deutsche Sprachkenntnisse mindestens entsprechend der Sprachprüfung „DSH-2“ nachzuweisen.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt. Es sind insbesondere für den Besuch von Modulen, die im Gebiet Volkswirtschaftslehre belegt werden können und aus dem Masterstudiengang „Economics and Institutions/Volkswirtschaftslehre“ gemäß Anlage 3 importiert werden, hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens C1 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen“) notwendig, um die notwendige Fachliteratur erarbeiten zu können.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Business Mathematics“ gliedert sich in die Studienbereiche Compulsory Elective Modules in Mathematics, Business and Economics Focus Area: Accounting and Finance, Business and Economics Focus Area: Market-Oriented Management, Business and Economics Focus Area: Information and Innovation Management, Business and Economics Focus Area: Economics, Free Compulsory Elective Modules sowie Final Module.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP] | Leistungspunkte | Erläuterung |
|--|---------------------------------|-----------------|-------------|
| Compulsory Elective Modules in Mathematics | | 27-30 | |
| Empirical processes | WP | 6 | |
| High-dimensional Statistics and Machine Learning | WP | 6 | |
| Large Specialization Module Stochastics | WP | 9 | |
| Mathematical and Nonparametric Statistics | WP | 9 | |
| Non-Life Insurance Mathematics | WP | 3 | |
| Optimization II | WP | 6 | |
| Probabilistic Combinatorics | WP | 9 | |
| Probability Theory | WP | 9 | |
| Quantitative Risk Management | WP | 6 | |
| Small Specialization Module Stochastics | WP | 6 | |
| Small Specialization Module Stochastics without Tutorial | WP | 3 | |
| Special Topics of Insurance Mathematics | WP | 3 | |

| | | | |
|---|----|------------------|---|
| Stochastic Processes | WP | 6 | |
| Stochastic Analysis | WP | 9 | |
| <i>Importmodule mit inhaltlichem oder methodischem Bezug zum Gegenstandsbereich der Mathematik* **</i> | WP | 0-30 | |
| Business and Economics Focus Area: Accounting and Finance | | 0 oder 24 | einer der vier wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkte ist zu wählen |
| <i>Importmodule aus dem Schwerpunkt Accounting and Finance aus dem M.Sc. Betriebswirtschaftslehre*</i> | WP | 24 | |
| Business and Economics Focus Area: Market-Oriented Management | | 0 oder 24 | |
| <i>Importmodule aus dem Schwerpunkt Market-Oriented Management aus dem M.Sc. Betriebswirtschaftslehre*</i> | WP | 24 | |
| Business and Economics Focus Area: Information and Innovation Management | | 0 oder 24 | |
| <i>Importmodule aus dem Schwerpunkt Information and Innovation Management aus dem M.Sc. Betriebswirtschaftslehre*</i> | WP | 24 | |
| Business and Economics Focus Area: Economics | | 0 oder 24 | |
| <i>Importmodule aus dem M.Sc. Economics and Institutions/Volkswirtschaftslehre*</i> | WP | 24 | |
| Free Compulsory Elective Modules | | 36-39 | |
| Selected Advanced Topics in Business Mathematics A (Seminar) | WP | 3 | 1 bis 3**** |
| Selected Advanced Topics in Business Mathematics B (Seminar) | WP | 3 | |
| <i>Seminarmodul aus dem M.Sc. Betriebswirtschaftslehre*</i> | WP | 6 | |
| <i>Seminarmodul aus dem M.Sc. Economics and Institutions*</i> | WP | 6 | |
| Advanced Software Project in Business Mathematics | WP | 6 | 0 bis 1***** |
| Industrial Internship | WP | 6 | |
| Praktikum zur Stochastik* | WP | 6 | |
| Empirical processes | WP | 6 | |
| High-dimensional Statistics and Machine Learning | WP | 6 | |
| Large Specialization Module Stochastics | WP | 9 | |
| Mathematical and Nonparametric Statistics | WP | 9 | |
| Non-Life Insurance Mathematics | WP | 3 | |
| Optimization II | WP | 6 | |
| Probabilistic Combinatorics | WP | 9 | |
| Probability Theory | WP | 9 | |
| Quantitative Risk Management | WP | 6 | |
| Small Specialization Module Stochastics | WP | 6 | |
| Small Specialization Module Stochastics without Tutorial | WP | 3 | |
| Special Topics of Insurance Mathematics | WP | 3 | |
| Stochastic Processes | WP | 6 | |
| Stochastic Analysis | WP | 9 | |

| | | | |
|--|----|------------|--|
| <i>Importmodule mit inhaltlichem oder methodischem Bezug zum Gegenstandsbereich der Wirtschaftsmathematik*, **</i> | WP | 0-36 | |
| Final Module | | 30 | |
| Master Thesis | PF | 30 | |
| Summe | | 120 | |

* Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste.

** In dem Bereich Compulsory Elective Modules in Mathematics darf höchstens ein Aufbaumodul absolviert werden. Es sind Module im Umfang von 27 LP oder 30 LP einzubringen, so dass zusammen mit dem Bereich Free Compulsory Elective Modules 66 LP erworben werden. Bei den Vertiefungsmodulen werden jeweils mindestens 9 LP im Bereich Stochastik und im Bereich der Optimierung empfohlen. Außerdem soll das Modul Finanzmathematik I belegt werden, sofern dies nicht bereits im Bachelor geschehen ist.

*** Alle gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Module bis auf eines müssen dem gewählten Schwerpunkt (Focus Area) entstammen. Aus dem Bereich der Informatik können höchstens zwei Module gewählt werden. Es dürfen höchstens zwei Aufbaumodule aus Bachelorstudiengängen absolviert werden.

**** Werden zwei mathematische Seminare absolviert, so sind sie in zwei unterschiedlichen mathematischen Gebieten zu belegen.

***** Wenn im Bachelor noch kein Industriepraktikum absolviert wurde, soll das Praktikum als ein externes Praktikumsmodul (Industrial Internship) durchgeführt werden, andernfalls ist es auch möglich, dieses als internes Praktikum zu belegen.

(3) Im Studienbereich Compulsory Elective Modules in Mathematics vertiefen und erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse und Kompetenzen in unterschiedlichen mathematischen Disziplinen. Dadurch verbreitern sie ihr mathematisches Spektrum und werden an moderne mathematische Anwendungsmethoden herangeführt.

(4) Die Studienbereiche Business and Economics Focus Area sind in der Ausprägung eines der vier Schwerpunkte (Focus Areas) „Accounting and Finance“, „Market-Oriented Management“, „Information and Innovation Management“ oder „Economics“ zu wählen. Der gewählte Schwerpunkt wird gemäß § 33 Abs. 1 im Zeugnis ausgewiesen. Der Schwerpunkt Accounting and Finance vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie. Der Schwerpunkt Market-Oriented Management vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich einer marktorientierten Perspektive auf Unternehmen. Der Schwerpunkt Information and Innovation Management vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen. Nach Abschluss des Schwerpunkts Economics haben Studierende ein einführendes Verständnis zentraler volkswirtschaftlicher Kernfelder erlangt und sind in der Lage, diese Erkenntnisse bei der Analyse wirtschaftstheoretischer und wirtschaftspolitischer Probleme anzuwenden. Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt auf der Analyse ökonomischer Institutionen, also den formalen und informellen Regeln, die wirtschaftliches Verhalten beeinflussen.

(5) Im Studienbereich Free Compulsory Elective Modules können Module aus der Mathematik und den Wirtschaftswissenschaften weitgehend frei nach individuellen Wünschen absolviert werden. Hierdurch vertiefen und verbreitern die Studierenden ihre Kompetenzen und Kenntnisse aus dem Bachelorstudium und erwerben so die nötigen Voraussetzungen zur Anfertigung der Masterarbeit. In ein bis drei Seminaren wird die Fähigkeit zur Kommunikation mathematischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Aussagen vertieft und das Analysieren und Beschreiben von wesentlichen Inhalten aus wissenschaftlichen Texten geübt. Weiterhin ist in diesem Bereich ein Praktikum zu absolvieren; im externen Praktikumsmodul (Industrial Internship) wird die Anwendung von

im Studium erworbenen Kompetenzen im Berufsfeld eine Wirtschaftsmathematikerin oder eines Wirtschaftsmathematikers erlernt, während es bei den internen Praktika (Module Advanced Software Project in Business Mathematics oder Praktikum zur Stochastik) darum geht, Kompetenzen zur algorithmischen Umsetzung von komplexen mathematischen Inhalten in Software zu erwerben.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb12/studium/studiengaenge/m-sc-wirtschaftsmathematik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Business Mathematics“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem

Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Business Mathematics“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Business Mathematics“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich Free Compulsory Elective Modules gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Business Mathematics“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Free Compulsory Elective Modules gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Business Mathematics“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Von den Mitgliedern nach Ziff. 1 sollen drei dem Fachgebiet Mathematik und eines dem Fachgebiet Informatik entstammen.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Praktikumsberichten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- der Disputation

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen
- Seminarvorträge

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Prüfungsdauer beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten und bei mündlichen Einzelprüfungen 20-30 Minuten. Schriftliche Ausarbeitungen und der Praktikumsbericht umfassen i. d.R. 10-20 Seiten und etwa zwei Wochen Bearbeitungszeit, die Präsentation und Seminarvorträge finden im Rahmen einer Modulveranstaltung statt (max. 90 Minuten). Der Umfang der Masterarbeit beträgt i. d. R. 30-90 Seiten. Die Disputation dauert max. 60 Minuten.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Wirtschaftsmathematik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen auf relevante ökonomische Fragen anwendet, bei denen fortgeschrittene mathematische Methoden und Verfahren in besonderem Umfang eingesetzt werden. Sie zielt weiterhin darauf, die Ergebnisse in wissenschaftlicher Form schriftlich darzulegen und in geeigneter Weise öffentlich zu präsentieren und zu verteidigen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 27 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass 12 Leistungspunkte im gewählten Schwerpunkt im Bereich Wirtschaftswissenschaften absolviert wurden und ein Seminarmodul am selben Fachbereich wie die Masterarbeit absolviert wurde. Insgesamt

müssen in den Modulen des Masterstudiengangs mindestens 66 LP erworben worden sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Industrial Internship, Advanced Software Project in Business Mathematics, Selected Advanced Topics in Business Mathematics A (Seminar) und Selected Advanced Topics in Business Mathematics B (Seminar) werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis werden gegebenenfalls die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ vom 28. Oktober 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Nr. 6/2016) einschließlich der Fassung der ersten Änderung vom 1. Juni 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Nr. 56/2016) und der Fassung der zweiten Änderung vom 25. Oktober 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Nr. 80/2017) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 28. Oktober 2015 einschließlich ihrer Änderungsfassungen vom 1. Juni 2016 und vom 25. Oktober 2017 bis spätestens zum Sommersemester 2027 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

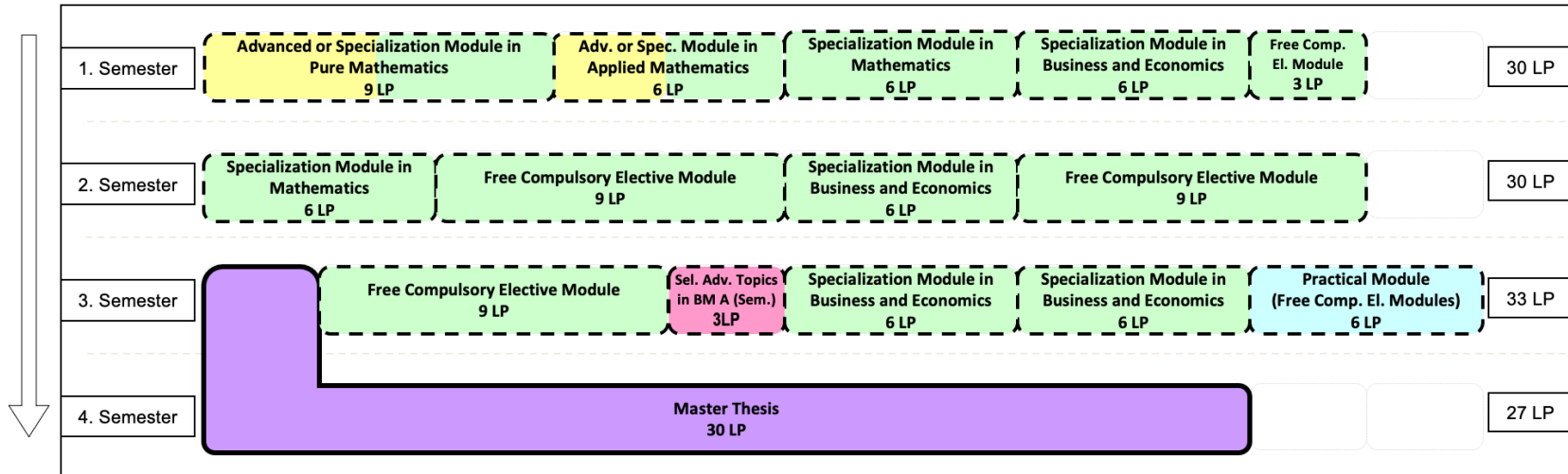
Marburg, den 18.04.2023
gez.
Prof. Dr. Bernd Freisleben
Dekan des Fachbereichs
Mathematik und Informatik
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 27.04.2023

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Business Mathematics (M.Sc.)¹

Studienbeginn in einem Wintersemester oder einem Sommersemester



Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind.



Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|--|----|------------------|------------------|--|---|---|
| Compulsory Elective Modules in Mathematics | | | | | | |
| Advanced Software Project in Business Mathematics <i>Fortgeschrittenes Wirtschaftsmathematisches Praktikum</i> | 6 | Wahlpflichtmodul | Praxismodul | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - können in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung, aber weitgehend selbstständig, mathematische Algorithmen implementieren, - können mathematische Objekte in geeigneten Datenstrukturen modellieren, - können sich die erforderlichen, detaillierteren Kenntnisse über die verwendeten Verfahren und die Entwicklungsumgebung aneignen. - besitzen vertiefte Kompetenzen in der Umsetzung von mathematischen Verfahren in Software, der Organisation eines Softwareprojekts sowie der Teamarbeit. | Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen, im Modul Objektorientierte Programmierung oder Deklarative Programmierung, sowie in dem jeweils relevanten Vertiefungsmodul vermittelt werden. | Studienleistung(en): Softwareerstellung Prüfung: Präsentation Unbenotetes Modul |
| Compulsory Elective Modules in Mathematics and Free Compulsory Elective Modules | | | | | | |
| Empirical Processes <i>Empirische Prozesse</i> | 6 | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - besitzen grundlegende Kenntnisse der Theorie empirischer Prozesse und der Konvergenz stochastischer Prozesse, - beherrschen Anwendungen auf statistische Fragestellungen, - wurden an ein aktuelles wissenschaftliches Gebiet herangeführt, - haben mathematische Arbeitsweisen (Entwickeln von mathematischer Intuition und deren formaler Begründung, Abstraktion, Beweisführung) vertieft, - haben in den Übungen ihre mündliche Kommunikationsfähigkeit durch Einüben der freien Rede vor einem Publikum und bei der Diskussion verbessert. | Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen sowie im Vertiefungsmodul Wahrscheinlichkeitstheorie vermittelt werden. | Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben. Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur |
| High-dimensional Statistics and Machine Learning <i>Hochdimensionale Statistik und maschinelles Lernen</i> | 6 | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - besitzen theoretische Kenntnisse der aktuellen Forschungsgebiete der hochdimensionalen Statistik und des maschinellen Lernens, - kennen wichtige Algorithmen und deren Funktionsweise in der Programmiersprache R, - haben mathematische Arbeitsweisen (Entwickeln von mathematischer Intuition und deren formaler Begründung, Abstraktion, Beweisführung) vertieft, - haben in den Übungen ihre mündliche Kommunikationsfähigkeit durch Einüben der freien Rede vor einem Publikum und bei der Diskussion verbessert. | Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die im Stochastik Praktikum und im Vertiefungsmodul Statistik vermittelt werden. | Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben. Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung) |
| Large Specialization Module Stochastics | 9 | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul | Die Studierenden | Keine. | Studienleistung(en): Erreichen von |

| Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|----|------------------|------------------|--|---|--|
| <i>Großes Vertiefungsmodul Stochastik</i> | | | | <ul style="list-style-type: none"> - sind an aktuelle Forschungsergebnisse der Stochastik herangeführt worden, - haben den Umgang mit Forschungsliteratur im Bereich Stochastik erlernt, - haben einen Einblick in die Entstehung neuer mathematischer Resultate erhalten, - haben ihre mathematischen Kenntnisse in einem speziellen Gebiet der Stochastik vertieft, - können aktuelle wissenschaftliche Beiträge aus nationalen und internationalen Fachzeitschriften eigenständig erschließen, - haben mathematische Arbeitsweisen (Entwickeln von mathematischer Intuition und deren formaler Begründung, Abstraktion, Beweisführung) vertieft, - haben in den Übungen ihre mündliche Kommunikationsfähigkeit durch Einüben der freien Rede vor einem Publikum und bei der Diskussion verbessert. | Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen und in Aufbaumodulen (themenabhängig) vermittelt werden. | <p>mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.</p> <p>Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)</p> |
| Mathematical and Nonparametric Statistics <i>Mathematische und nichtparametrische Statistik</i> | 9 | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die Grundbegriffe der mathematischen und nichtparametrischen Statistik, - sind mit einigen wichtigen Verfahren der Statistik vertraut und können sie mit der Statistik-Software R anwenden, - haben mathematische Arbeitsweisen (Entwickeln von mathematischer Intuition und deren formaler Begründung, Abstraktion, Beweisführung) vertieft, - haben in den Übungen ihre mündliche Kommunikationsfähigkeit durch Einüben der freien Rede vor einem Publikum und bei der Diskussion verbessert. | Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen, im Vertiefungsmodul Wahrscheinlichkeitstheorie und im Aufbaumodul Statistik vermittelt werden. | <p>Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.</p> <p>Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)</p> |
| Non-Life Insurance Mathematics <i>Schadenversicherungsmathematik</i> | 3 | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die Grundbegriffe und Modelle der Schadenversicherungsmathematik, - können die Angemessenheit der Modelle/Methoden der Schadenversicherungsmathematik beurteilen. | Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen Analysis und Lineare Algebra sowie im Aufbaumodul Elementare Stochastik vermittelt werden. | <p>Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.</p> <p>Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur</p> |
| Optimization II <i>Optimierung II</i> | 6 | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind an aktuelle Forschungsergebnisse aus dem Bereich der Optimierung herangeführt worden, | Keine. | <p>Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent</p> |

| Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|--|----|-----------------------|-----------------------|---|---|---|
| | | | | <ul style="list-style-type: none"> - haben den Umgang mit Forschungsliteratur im Bereich der Optimierung erlernt, - haben einen Einblick in die Entstehung neuer mathematischer Resultate erhalten, - haben ihre mathematischen Kenntnisse im Bereich der Optimierung vertieft, - können aktuelle wissenschaftliche Beiträge aus nationalen und internationalen Fachzeitschriften eigenständig erschließen, - haben mathematische Arbeitsweisen (Entwickeln von mathematischer Intuition und deren formaler Begründung, Abstraktion, Beweisführung) vertieft, - haben in den Übungen ihre mündliche Kommunikationsfähigkeit durch Einüben der freien Rede vor einem Publikum und bei der Diskussion verbessert. | Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen sowie im Aufbaumodul Kontinuierliche Optimierung vermittelt werden. Abhängig von der Veranstaltung können weitere Kompetenzen empfohlen werden. | der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben. Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung) |
| Probabilistic Combinatorics <i>Probabilistische Kombinatorik</i> | 9 | Wahlpflicht- modul | Vertiefungs- modul | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können grundlegende Eigenschaften kombinatorischer Strukturen mit Hilfe probabilistischer Methoden herleiten, - können kombinatorische Strukturen in verschiedenen Kontexten erkennen und mit Hilfe probabilistischer Methoden analysieren - haben mathematische Arbeitsweisen (Entwicklung mathematischer Intuition und deren formale Begründung, Abstraktion, Beweisführung) vertieft, - haben in den Übungen ihre mündliche Kommunikationsfähigkeit durch Diskussion und freie Rede vor einem Publikum verbessert. | Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Modulen Elementare Stochastik und Diskrete Mathematik vermittelt werden. | Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben. Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung) |
| Probability Theory <i>Wahrscheinlichkeitstheorie</i> | 9 | Wahlpflicht- modul | Vertiefungs- modul | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verstehen die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie in mathematisch rigoroser Weise, basierend auf der Maßtheorie, - haben mathematische Arbeitsweisen (Entwickeln von mathematischer Intuition und deren formaler Begründung, Abstraktion, Beweisführung) vertieft, - haben in den Übungen ihre mündliche Kommunikationsfähigkeit durch Einüben der freien Rede vor einem Publikum und bei der Diskussion verbessert. | Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen und in den Aufbaumodulen Maß- und Integrationstheorie und Elementare Stochastik vermittelt werden. | Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben. Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung) |
| Quantitative Risk Management <i>Quantitatives Risikomanagement</i> | 6 | Wahlpflicht- modul | Vertiefungs- modul | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen Grundbegriffe des quantitativen Risikomanagements, insbesondere für die Finanzindustrie, - verstehen Methoden zur Schätzung des Marktrisikos sowie des Kreditrisikos, | Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen, im | Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu |

| Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|----|-----------------------|-----------------------|---|--|--|
| | | | | <ul style="list-style-type: none"> - können diese mit der Statistik-Software R umsetzen, - haben ihre mündliche Kommunikationsfähigkeit in den Übungen durch Einüben der freien Rede vor einem Publikum und bei der Diskussion verbessert. | Aufbaumodul Elementare Stochastik, im Vertiefungsmodul Wahrscheinlichkeitstheorie und im Praktikum zur Stochastik vermittelt werden. | bearbeitenden Übungsaufgaben. Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung) |
| Small Specialization Module Stochastics <i>Kleines Vertiefungsmodul Stochastik</i> | 6 | Wahlpflicht- modul | Vertiefungs- modul | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind an aktuelle Forschungsergebnisse der Stochastik herangeführt worden, - haben den Umgang mit Forschungsliteratur im Bereich Stochastik erlernt, - haben einen Einblick in die Entstehung neuer mathematischer Resultate erhalten, - haben ihre mathematische Kenntnisse in einem speziellen Gebiet der Stochastik vertieft, - können aktuelle wissenschaftliche Beiträge aus nationalen und internationalen Fachzeitschriften eigenständig erschließen, - haben mathematische Arbeitsweisen (Entwickeln von mathematischer Intuition und deren formaler Begründung, Abstraktion, Beweisführung) vertieft, - haben in den Übungen ihre mündliche Kommunikationsfähigkeit durch Einüben der freien Rede vor einem Publikum und bei der Diskussion verbessert. | Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen und in Aufbaumodulen (themenabhängig) vermittelt werden. | <p>Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.</p> <p>Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)</p> |
| Small Specialization Module Stochastics without Tutorial <i>Kleines Vertiefungsmodul Stochastik ohne Tutorium</i> | 3 | Wahlpflicht- modul | Vertiefungs- modul | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind an aktuelle Forschungsergebnisse der Stochastik herangeführt worden, - haben den Umgang mit Forschungsliteratur erlernt, - haben einen Einblick in die Entstehung neuer mathematischer Resultate erhalten, - haben ihre mathematische Kenntnisse in einem speziellen Gebiet der Stochastik vertieft. | Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen und in Aufbaumodulen (themenabhängig) vermittelt werden. | Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung) |
| Special Topics of Insurance Mathematics <i>Spezialthemen der Versicherungsmathematik</i> | 3 | Wahlpflicht- modul | Vertiefungs- modul | Die Studierenden haben, aufbauend auf die Module Personenversicherungsmathematik und Non-Life Insurance Mathematics, wichtige Spezialthemen aus der Versicherungsmathematik kennengelernt. | Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen Analysis und Lineare Algebra sowie im Aufbaumodul Elementare Stochastik vermittelt werden. Die Vorlesung baut auf dem Basiswissen der Module Personenver- sicherungsmathematik | <p>Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.</p> <p>Prüfung: Mündliche Prüfung</p> |

| Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|----|-----------------------|-----------------------|---|---|---|
| | | | | | und Non-Life Insurance Mathematics auf. | (Einzelprüfung) oder Klausur |
| Stochastic Processes <i>Stochastische Prozesse</i> | 6 | Wahlpflicht- modul | Vertiefungs- modul | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - kennen Grundlagen der Theorie der stochastischen Prozesse in kontinuierlicher Zeit, - beherrschen Techniken der Konstruktion und Analyse von stochastischen Prozessen, - sind an ein aktuelles wissenschaftliches Gebiet herangeführt worden, - haben mathematische Arbeitsweisen (Entwickeln von mathematischer Intuition und deren formaler Begründung, Abstraktion, Beweisführung) vertieft, - haben in den Übungen ihre mündliche Kommunikationsfähigkeit durch Einüben der freien Rede vor einem Publikum und bei der Diskussion verbessert. | Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen sowie im Vertiefungsmodul Wahrscheinlichkeitstheorie vermittelt werden. | Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben. Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung) |
| Stochastical Analysis <i>Stochastische Analysis</i> | 9 | Wahlpflicht- modul | Vertiefungs- modul | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - haben einen Einblick in das Forschungsgebiet der stochastischen Analysis bekommen, - kennen grundlegende Strukturen und Techniken der stochastischen Analysis, - kennen ausgewählte Anwendungen der stochastischen Analysis, - haben mathematische Arbeitsweisen (Entwickeln von mathematischer Intuition und deren formaler Begründung, Abstraktion, Beweisführung) vertieft, - haben in den Übungen ihre mündliche Kommunikationsfähigkeit durch Einüben der freien Rede vor einem Publikum und bei der Diskussion verbessert. | Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen und im Vertiefungsmodul Wahrscheinlichkeitstheorie vermittelt werden. | Studienleistung(en): Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben. Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung) |
| Free Compulsory Elective Modules | | | | | | |
| Industrial Internship <i>Industriepraktikum</i> | 6 | Wahlpflicht- modul | Praxis- modul | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - können typische Studieninhalte zur Lösung von Problemen einsetzen, die in der wirtschaftlichen oder technischen Praxis auftreten, - haben ihre Teamfähigkeit durch die notwendige Integration in fremde Arbeitsgruppen eines Unternehmens verbessert, - können sich in einem Umfeld außerhalb der Universität bewähren, - haben Eigeninitiative entwickelt bei der Suche nach Praktikumsstellen und der Recherche über die anbietenden Firmen oder Institutionen sowie bei der Auswahl einer betreuenden Hochschullehrerin bzw. eines betreuenden Hochschullehrers. | Keine. | Prüfung: Praktikumsbericht <i>Unbenotetes Modul</i> |
| Selected Advanced Topics in Business | 3 | Wahlpflicht- modul | Profil- modul | Die Studierenden | Keine. | Zwei Teilprüfungen: Seminarvortrag |

| Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|----|-----------------------|---------------------|--|--|---|
| Mathematics A ("Seminar") <i>Ausgewählte fortgeschrittene Themen der Wirtschaftsmathematik A („Seminar“)</i> | | | | <ul style="list-style-type: none"> - können sich ein mathematisches Spezialthema der Wirtschaftsmathematik selbstständig erarbeiten, - haben ihre Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten ausgebaut, - haben gelernt, mathematische Zusammenhänge aufzubereiten, aufzuteilen und durch erläuternde Inhalte zu ergänzen, - haben den Umgang mit wissenschaftlicher Literatur und deren Suche erlernt, - haben geübt, einen strukturierten und auf die Kompetenzen des Publikums zugeschnittenen Vortrag zu halten, - haben den Umgang mit Präsentationsmedien vertieft, - haben die Fähigkeit zur strukturierten Diskussion über mathematische Inhalte in Gruppen vertieft, - haben bei der Seminararbeit den Umgang mit mathematischen Textsatzprogrammen erlernt. | | Schriftliche Ausarbeitung Unbenotetes Modul |
| Selected Advanced Topics in Business Mathematics B ("Seminar") <i>Ausgewählte fortgeschrittene Themen der Wirtschaftsmathematik B („Seminar“)</i> | 3 | Wahlpflicht- modul | Profil- modul | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben sich ein mathematisches Spezialthema selbstständig erarbeitet, - haben ihre Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten ausgebaut, - haben gelernt, mathematische Zusammenhänge aufzubereiten, aufzuteilen und durch erläuternde Inhalte zu ergänzen, - haben den Umgang mit wissenschaftlicher Literatur und deren Suche erlernt, - haben geübt, einen strukturierten und auf die Kompetenzen des Publikums zugeschnittenen Vortrag zu halten, - haben den Umgang mit Präsentationsmedien vertieft, - haben die Fähigkeit zur strukturierten Diskussion über mathematische Inhalte in Gruppen vertieft, - haben bei der Seminararbeit den Umgang mit mathematischen Textsatzprogrammen erlernt. | Keine. | Zwei Teilprüfungen: Seminarvortrag Schriftliche Ausarbeitung Unbenotetes Modul |
| Final Module | | | | | | |
| Master Thesis <i>Masterarbeit</i> | 30 | Pflichtmodul | Abschluss- modul | Die Studierenden sind in der Lage, eine umfangreiche Aufgabenstellung aus dem Bereich der Wirtschaftsmathematik mit wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung zu bearbeiten sowie eine Arbeit und die darin enthaltenen Ergebnisse schriftlich und mündlich angemessen darzustellen. | Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass 12 Leistungspunkte im gewählten Schwerpunkt im Bereich Wirtschaftswissenschaften absolviert wurden und ein Seminarmodul am | Zwei Teilprüfungen: Masterarbeit (Gewichtung: 27 LP) und Disputation (Gewichtung: 3 LP) |

| Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|----|------------------|-------------|---------------------|---|---|
| | | | | | selben Fachbereich wie die Masterarbeit absolviert wurde. Insgesamt müssen in den Modulen des Masterstudiengangs mindestens 66 LP erworben worden sein. | |

| Modulbezeichnung <i>Deutscher Modultitel</i> | LP | Verpflichtungsgrad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|----|------------------------|------------------------|--|--|---|
| Conditional Modules (Auflagenmodule) | | | | | | |
| Hinweis: die LP dienen ausschließlich der Aufgabenerfüllung und werden nicht auf die für den Abschluss zu erwerbenden 120 LP angerechnet. | | | | | | |
| Conditional Module 1 (small) <i>Kleines Auflagenmodul 1</i> | 6 | --- (Auflagenmodul) | --- (Auflagenmodul) | Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen. | Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird. | Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur. |
| Conditional Module 2 (small) <i>Kleines Auflagenmodul 2</i> | 6 | --- (Auflagenmodul) | --- (Auflagenmodul) | Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen. | Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird. | Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur. |
| Conditional Module 3 (small) <i>Kleines Auflagenmodul 3</i> | 6 | --- (Auflagenmodul) | --- (Auflagenmodul) | Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen. | Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird. | Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur. |
| Conditional Module 4 (small) <i>Kleines Auflagenmodul 4</i> | 6 | --- (Auflagenmodul) | --- (Auflagenmodul) | Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § | Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen | Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur. |

| Modulbezeichnung <i>Deutscher Modultitel</i> | LP | Verpflichtungsgrad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|-----------|---------------------------------|---------------------------------|--|--|---|
| | | | | 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen. | einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird. | |
| Conditional Module 5 (small) <i>Kleines Auflagenmodul 5</i> | 6 | --- (<i>Auflagenmodul</i>) | --- (<i>Auflagenmodul</i>) | Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen. | Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird. | Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur. |
| Conditional Module 1 (large) <i>Großes Auflagenmodul 1</i> | 9 | --- (<i>Auflagenmodul</i>) | --- (<i>Auflagenmodul</i>) | Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen. | Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird. | Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur. |
| Conditional Module 2 (large) <i>Großes Auflagenmodul 2</i> | 9 | --- (<i>Auflagenmodul</i>) | --- (<i>Auflagenmodul</i>) | Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen. | Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird. | Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur. |
| Conditional Module 3 (large) <i>Großes Auflagenmodul 3</i> | 9 | --- (<i>Auflagenmodul</i>) | --- (<i>Auflagenmodul</i>) | Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen. | Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird. | Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur. |

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfens- ters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

| Nachfolgende Module verwendbar für Compulsory Elective Modules in Mathematics | | | |
|---|------------------------------------|-------------|---|
| Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 6 Abs. 8) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt. | | | |
| Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang BSc Data Science | Kontinuierliche Optimierung | Aufbaumodul | 9 |
| | Matrixmethoden in der Datenanalyse | Aufbaumodul | 9 |

| | | | |
|---|--|------------------|---|
| Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang BSc Mathematik | Algebraische Geometrie: Einführung | Aufbaumodul | 6 |
| | Angewandte harmonische Analysis I | Aufbaumodul | 6 |
| | Diskrete Geometrie | Aufbaumodul | 6 |
| | Elementare Zahlentheorie | Aufbaumodul | 6 |
| | Großes Aufbaumodul Numerik/Optimierung | Aufbaumodul | 9 |
| | Gruppentheorie | Aufbaumodul | 6 |
| | Kleines Aufbaumodul Numerik/Optimierung | Aufbaumodul | 6 |
| | Numerik (Numerische Basisverfahren) | Aufbaumodul | 9 |
| | Numerische Analysis I | Aufbaumodul | 6 |
| | Topologische Methoden in der Datenanalyse | Aufbaumodul | 9 |
| Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang MSc Mathematik | Algebras and their Representations | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Applied Harmonic Analysis II | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Approximation Theory | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Selected Topics in Numerical Analysis | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Fourier Integral Operators | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Functional Analysis | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Large Specialization Module Numerical Mathematics/Optimization | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Small Specialization Module Numerical Mathematics/Optimization | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Numerical Solution Methods for Finite Dimensional Problems | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Numerical Methods for Ordinary Differential Equations | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Numerical Solution Methods for Differential Equations | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Numerical Analysis II | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Partial Differential Equations | Vertiefungsmodul | 9 |
| Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang BSc Wirtschaftsmathematik | Großes Aufbaumodul Stochastik | Aufbaumodul | 9 |
| | Kleines Aufbaumodul Stochastik | Aufbaumodul | 6 |
| | Optimierung I | Aufbaumodul | 6 |
| | Personenversicherungsmathematik | Aufbaumodul | 3 |
| | Praktikum zur Stochastik | Praxismodul | 6 |
| | Statistik | Aufbaumodul | 9 |

Nachfolgende Module verwendbar für Business and Economics Focus Area: Accounting and Finance

Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 6 Abs. 8) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.

| | | | |
|--|--|------------------|---|
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang MSc Betriebswirtschaftslehre | Advanced Management Accounting I: Value-based Management | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control | Vertiefungsmodul | 6 |

| | | | |
|--|--|------------------|---|
| | Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Asset Pricing Theory/Capital Market Theory | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Behavioral Finance | Vertiefungsmodul | 6 |
| | BWL Ausland I (M.Sc.) | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Case Studies in Entrepreneurial Finance | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Rechnungslegung I: Konzepte & Internationales | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Rechnungslegung II: Bewertung & Governance | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Rechnungslegung III: Ausgewählte Fragestellungen | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Rechnungslegung IV: Vertiefende Fragestellungen | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Selected Problems in Banking and Finance/Banking | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Unternehmensbesteuerung I | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Unternehmensbesteuerung II | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Unternehmensbesteuerung III | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis | Vertiefungsmodul | 6 |

Nachfolgende Module verwendbar für Business and Economics Focus Area: Market-Oriented Management

Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 6 Abs. 8) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.

| | | | |
|--|---|------------------|---|
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang MSc Betriebswirtschaftslehre | BWL Ausland I (M.Sc.) | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Culture, Leadership, and Knowledge Management | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Internationales Marketing | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Management of Organizations | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Marketingforschung in Theorie und Praxis | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Organisationstheorien und Wissensmanagement | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Strategic Management | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Vertikales Marketing in Theorie und Praxis | Vertiefungsmodul | 6 |

Nachfolgende Module verwendbar für Business and Economics Focus Area: Information and Innovation Management

Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 6 Abs. 8) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.

| | | | |
|--|---|------------------|---|
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang MSc Betriebswirtschaftslehre | BWL Ausland I (M.Sc.) | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Digital Business | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Entrepreneurship and Small Business Management | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte: Fallstudien | Vertiefungsmodul | 6 |

| | | | |
|--|---|------------------|---|
| | Innovative Business Models | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Managing Digital Platform Ecosystems | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management | Vertiefungsmodul | 6 |

Nachfolgende Module verwendbar für Business and Economics Focus Area: Economics

Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 6 Abs. 8) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.

| | | | |
|---|---------------------------------------|------------------|---|
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang MSc Economics and Institutions | Applied Institutional Economics | Aufbaumodul | 6 |
| | Behavioral and Experimental Economics | Aufbaumodul | 6 |
| | Development Economics | Aufbaumodul | 6 |
| | Economic Policy | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Economics of Political Institutions | Aufbaumodul | 6 |
| | Empirical Economics | Basismodul | 6 |
| | International Economic Policy | Vertiefungsmodul | 6 |
| | International Institutional Economics | Aufbaumodul | 6 |
| | Law and Economics | Aufbaumodul | 6 |
| | Macroeconomics and Finance | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Monetary Economics | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Non-market Institutions | Aufbaumodul | 6 |
| | Political Economics | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Public Economics | Aufbaumodul | 6 |
| | Theoretical Economics | Basismodul | 6 |
| | Theoretical Institutional Economics | Aufbaumodul | 6 |
| Topics in Institutional Economics Policy Abroad | Vertiefungsmodul | 6 | |
| Topics in Money, Accounting and Finance Abroad | Vertiefungsmodul | 6 | |

Nachfolgende Module verwendbar für Free Compulsory Elective Modules

Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 6 Abs. 8) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt. Module aus der Informatik sind mit „Inf“ gekennzeichnet, Module aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt mit „AF“ (Accounting and Finance), „II“ (Informations- und Innovationsmanagement), „MU“ (Marktorientierte Unternehmensführung) oder „VWL“ (Volkswirtschaftslehre).

| | | | |
|--|--|------------------|-----------------|
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang MSc Betriebswirtschaftslehre | Advanced Management Accounting I: Value-based Management | Vertiefungsmodul | ^{AF} 6 |
| | Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control | Vertiefungsmodul | ^{AF} 6 |

| | | |
|--|------------------|------|
| Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| Asset Pricing Theory/Capital Market Theory | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| Behavioral Finance | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| BWL Ausland I (M.Sc.) | Vertiefungsmodul | 6 |
| Case Studies in Entrepreneurial Finance | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| Culture, Leadership, and Knowledge Management | Vertiefungsmodul | MU 6 |
| Digital Business | Vertiefungsmodul | II 6 |
| Entrepreneurship and Small Business Management | Vertiefungsmodul | II 6 |
| Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen | Vertiefungsmodul | II 6 |
| Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte: Fallstudien | Vertiefungsmodul | II 6 |
| Innovative Business Models | Vertiefungsmodul | II 6 |
| Internationales Marketing | Vertiefungsmodul | MU 6 |
| Management of Organizations | Vertiefungsmodul | MU 6 |
| Managing Digital Platform Ecosystems | Vertiefungsmodul | II 6 |
| Marketingforschung in Theorie und Praxis | Vertiefungsmodul | MU 6 |
| Organisationstheorien und Wissensmanagement | Vertiefungsmodul | MU 6 |
| Rechnungslegung I: Konzepte & Internationales | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| Rechnungslegung II: Bewertung & Governance | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| Rechnungslegung III: Ausgewählte Fragestellungen | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| Rechnungslegung IV: Vertiefende Fragestellungen | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| Selected Problems in Banking and Finance/Banking | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| Seminar Advanced Management Accounting | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| Seminar Digitalisierung und Prozessmanagement | Vertiefungsmodul | II 6 |
| Seminar Empirical Finance | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| Seminar Empirisches Marketing | Vertiefungsmodul | MU 6 |
| Seminar Entrepreneurship und Innovative Geschäftsmodelle | Vertiefungsmodul | II 6 |
| Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| Seminar Marketingtheorie | Vertiefungsmodul | MU 6 |
| Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement | Vertiefungsmodul | MU 6 |
| Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| Seminar Strategisches und Internationales Management | Vertiefungsmodul | MU 6 |
| Seminar Strategisches und Internationales Management (Projekt) | Vertiefungsmodul | MU 6 |
| Seminar Technologie- und Innovationsmanagement | Vertiefungsmodul | II 6 |
| Strategic Management | Vertiefungsmodul | MU 6 |
| Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies | Vertiefungsmodul | II 6 |

| | | | |
|---|---|------------------|-------|
| | Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management | Vertiefungsmodul | II 6 |
| | Unternehmensbesteuerung I | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| | Unternehmensbesteuerung II | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| | Unternehmensbesteuerung III | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| | Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis | Vertiefungsmodul | AF 6 |
| | Vertikales Marketing in Theorie und Praxis | Vertiefungsmodul | MU 6 |
| Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang BSc Data Science | Effiziente Algorithmen | Aufbaumodul | Inf 9 |
| | Kontinuierliche Optimierung | Aufbaumodul | 9 |
| | Maschinelles Lernen | Aufbaumodul | Inf 9 |
| | Matrixmethoden in der Datenanalyse | Aufbaumodul | 9 |
| Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang MSc Data Science | Data Integration | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Information Retrieval | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang MSc Economics and Institutions | Applied Institutional Economics | Aufbaumodul | VWL 6 |
| | Behavioral and Experimental Economics | Aufbaumodul | VWL 6 |
| | Development Economics | Aufbaumodul | VWL 6 |
| | Economic Policy | Vertiefungsmodul | VWL 6 |
| | Economics of Political Institutions | Aufbaumodul | VWL 6 |
| | Empirical Economics | Basismodul | VWL 6 |
| | International Economic Policy | Vertiefungsmodul | VWL 6 |
| | International Institutional Economics | Aufbaumodul | VWL 6 |
| | Law and Economics | Aufbaumodul | VWL 6 |
| | Macroeconomics and Finance | Vertiefungsmodul | VWL 6 |
| | Monetary Economics | Vertiefungsmodul | VWL 6 |
| | Non-market Institutions | Aufbaumodul | VWL 6 |
| | Political Economics | Vertiefungsmodul | VWL 6 |
| | Public Economics | Aufbaumodul | VWL 6 |
| | Seminar Advanced Institutional Economics | Aufbaumodul | VWL 6 |
| | Seminar on Economic Policy | Vertiefungsmodul | VWL 6 |
| | Seminar on Institutional Economics | Aufbaumodul | VWL 6 |
| | Seminar on Money, Accounting and Finance | Vertiefungsmodul | VWL 6 |
| | Theoretical Economics | Basismodul | VWL 6 |
| | Theoretical Institutional Economics | Aufbaumodul | VWL 6 |
| | Topics in Institutional Economics Policy Abroad | Vertiefungsmodul | VWL 6 |
| | Topics in Money, Accounting and Finance Abroad | Vertiefungsmodul | VWL 6 |
| Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang BSc Informatik | Grafikprogrammierung | Aufbaumodul | Inf 9 |
| | Großes Aufbaumodul Informatik 1 | Aufbaumodul | Inf 9 |

| | | | |
|--|--|------------------|-------|
| | Großes Aufbaumodul Informatik 2 | Aufbaumodul | Inf 9 |
| | Großes Aufbaumodul Informatik 3 | Aufbaumodul | Inf 9 |
| | Großes Aufbaumodul Informatik 4 | Aufbaumodul | Inf 9 |
| | Großes Aufbaumodul Informatik 5 | Aufbaumodul | Inf 9 |
| | IT-Sicherheit | Aufbaumodul | Inf 9 |
| | Kleines Aufbaumodul Informatik 1 | Aufbaumodul | Inf 6 |
| | Kleines Aufbaumodul Informatik 2 | Aufbaumodul | Inf 6 |
| | Kleines Aufbaumodul Informatik 3 | Aufbaumodul | Inf 6 |
| | Kleines Aufbaumodul Informatik 4 | Aufbaumodul | Inf 6 |
| | Kleines Aufbaumodul Informatik 5 | Aufbaumodul | Inf 6 |
| | Rechnernetze | Aufbaumodul | Inf 9 |
| | Software Design und Programmiertechniken | Aufbaumodul | Inf 6 |
| | Softwarequalität | Aufbaumodul | Inf 9 |
| | Softwaretechnik | Aufbaumodul | Inf 6 |
| Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang MSc Informatik | Operating Systems | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Large Specialization Module Computer Science 1 | Vertiefungsmodul | Inf 9 |
| | Large Specialization Module Computer Science 2 | Vertiefungsmodul | Inf 9 |
| | Large Specialization Module Computer Science 3 | Vertiefungsmodul | Inf 9 |
| | Large Specialization Module Computer Science 4 | Vertiefungsmodul | Inf 9 |
| | Large Specialization Module Computer Science 5 | Vertiefungsmodul | Inf 9 |
| | Implementation of Database Systems | Vertiefungsmodul | Inf 9 |
| | Index and Storage Structures | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Small Specialization Module Computer Science 1 | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Small Specialization Module Computer Science 2 | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Small Specialization Module Computer Science 3 | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Small Specialization Module Computer Science 4 | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Small Specialization Module Computer Science 5 | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Artificial Intelligence | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Model-driven Software Development | Vertiefungsmodul | Inf 9 |
| | Multimedia Signal Processing | Vertiefungsmodul | Inf 9 |
| | Neural Networks | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Software Evolution | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Distributed Systems | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Virtual Machines | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| | Web Technologies | Vertiefungsmodul | Inf 6 |
| Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang BSc Mathematik | Algebraische Geometrie: Einführung | Aufbaumodul | 6 |
| | Angewandte harmonische Analysis I | Aufbaumodul | 6 |

| | | | |
|---|--|------------------|------------------|
| | Diskrete Geometrie | Aufbaumodul | 6 |
| | Elementare Zahlentheorie | Aufbaumodul | 6 |
| | Großes Aufbaumodul Numerik/Optimierung | Aufbaumodul | 9 |
| | Gruppentheorie | Aufbaumodul | 6 |
| | Kleines Aufbaumodul Numerik/Optimierung | Aufbaumodul | 6 |
| | Numerik (Numerische Basisverfahren) | Aufbaumodul | 9 |
| | Numerische Analysis I | Aufbaumodul | 6 |
| | Topologische Methoden in der Datenanalyse | Aufbaumodul | 9 |
| Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang MSc Mathematik | Algebras and their Representations | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Applied Harmonic Analysis II | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Approximation Theory | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Selected Topics in Numerical Analysis | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Fourier Integral Operators | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Functional Analysis | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Large Specialization Module Numerical Mathematics/Optimization | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Small Specialization Module Numerical Mathematics/Optimization | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Numerical Solution Methods for Finite Dimensional Problems | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Numerical Methods for Ordinary Differential Equations | Vertiefungsmodul | 6 |
| | Numerical Solution Methods for Differential Equations | Vertiefungsmodul | 9 |
| | Numerical Analysis II | Vertiefungsmodul | 6 |
| Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang BSc Wirtschaftsinformatik | Datenbanksysteme | Aufbaumodul | ^{Inf} 9 |
| | Cloud Computing | Vertiefungsmodul | ^{Inf} 6 |
| Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang BSc Wirtschaftsmathematik | Großes Aufbaumodul Stochastik | Aufbaumodul | 9 |
| | Kleines Aufbaumodul Stochastik | Aufbaumodul | 6 |
| | Optimierung I | Aufbaumodul | 6 |
| | Personenversicherungsmathematik | Aufbaumodul | 3 |
| | Statistik | Aufbaumodul | 9 |

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

| |
|--|
| Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i> |
| Empirical Processes <i>Empirische Prozesse</i> |
| High-dimensional Statistics and Machine Learning <i>Hochdimensionale Statistik und maschinelles Lernen</i> |
| Large Specialization Module Stochastics <i>Großes Vertiefungsmodul Stochastik</i> |
| Mathematical and Nonparametric Statistics <i>Mathematische und nichtparametrische Statistik</i> |
| Non-Life Insurance Mathematics <i>Schadenversicherungsmathematik</i> |
| Optimization II <i>Optimierung II</i> |
| Probabilistic Combinatorics <i>Probabilistische Kombinatorik</i> |
| Probability Theory <i>Wahrscheinlichkeitstheorie</i> |
| Quantitative Risk Management <i>Quantitatives Risikomanagement</i> |
| Small Specialization Module Stochastics <i>Kleines Vertiefungsmodul Stochastik</i> |

| |
|---|
| Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i> |
| Small Specialization Module Stochastics without Tutorial <i>Kleines Vertiefungsmodul Stochastik ohne Tutorium</i> |
| Special Topics of Insurance Mathematics <i>Spezialthemen der Versicherungsmathematik</i> |
| Stochastic Processes <i>Stochastische Prozesse</i> |
| Stochastical Analysis <i>Stochastische Analysis</i> |